

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 39/007/2018

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Hermann, Ralf	Datum: 25.10.2018 Az.: 39-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	19.11.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2018	Vorberatung
Kreistag	17.12.2018	Beschluss

**Beitrittsverhandlungen der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als Anstalt des öffentlichen Rechts
- Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen**

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, jeweils über eine schriftliche Zusatzvereinbarung (Anlagen 1 und 2) die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit
 - der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Kleve vom 15./21./26. November 2007 über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve und

- der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Viersen vom 14./15./20. Dezember 2005 über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen

so anzupassen, dass die Kündigungsfrist von derzeit zwei Jahren vor Vertragsablauf auf ein Jahr vor dem Vertragsablauf verkürzt wird.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz
Bearbeiter/in: Hermann, Ralf

Datum: 25.10.2018
Az.: 39-1

**Beitrittsverhandlungen der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als Anstalt des öffentlichen Rechts
- Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen**

I. Anlass der Vorlage

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann führen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit und auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.11.1996 chemische Probenuntersuchungen von Lebensmitteln, Kosmetika, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen mit Hautkontakt oder unmittelbarem Kontakt mit Lebensmitteln durch. Der Untersuchungs Kooperation sind die Stadt Mönchengladbach, der Kreis Kleve, der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Viersen als Kunden ebenfalls über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen angeschlossen. Alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Untersuchungslandschaft in Nordrhein-Westfalen hat sich zwischenzeitlich durch die Gründung der zentralen Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ) in jedem Regierungsbezirk nachhaltig verändert. Begleitet wurde dieser Veränderungsprozess durch eine Schwerpunktbildung bei der Untersuchung der einzelnen Warengruppen von Lebensmitteln durch die CVUÄ.

In enger Abstimmung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden daher Überlegungen über eine nachhaltige und zukunftsorientierte Aufgabenwahrnehmung in den gemeinsamen chemischen Untersuchungseinrichtungen erforderlich. Diese Überlegungen mündeten schließlich in der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit dem CVUA-RRW als für den Regierungsbezirk Düsseldorf zuständige zentrale Untersuchungseinrichtung in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die bisherigen Verhandlungsrunden haben die Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen deutlich werden und erkennen lassen, dass abschließende Ergebnisse in diesem Jahr nicht mehr zu erzielen sind. Mit den Kreisen Kleve und Viersen wurde daher verwaltungsseitig abgestimmt, die Kündigungsfristen der im Beschlussvorschlag genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu verkürzen, um die Verhandlungen in 2019 zum Abschluss bringen zu können. Eine Verkürzung der Kündigungsfristen von zwei Jahren auf ein Jahr ist erforderlich, da die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ansonsten vorsorglich gekündigt werden müssten, damit sie sich nicht um weitere fünf Jahre verlängern.

II. Sachverhaltsdarstellung

II.1 Historischer Kontext der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen

Bis Mitte der 1990er Jahre war die Untersuchung von Lebensmitteln, Kosmetika, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen mit Hautkontakt oder Lebensmittelbezug eine kommunale Aufgabe. Die pro 1.000 Einwohner zu ziehenden 5,5 Proben wurden in den jeweiligen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte untersucht und begutachtet. Nachdem zunächst steigende Kosten für diese Untersuchungen dazu

geführt hatten, dass sich kommunale Untersuchungseinrichtungen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zusammengeschlossen haben, strebte das Land Nordrhein-Westfalen über einen Konzentrationsprozess einen übergreifenden Zusammenschluss aller Untersuchungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen an, um umfassende Synergieeffekte zu erzielen.

Zu diesem Zweck wurde mit dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG) vom 11.12.2007 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und die kommunalen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechtes unter der Bezeichnung CVUA zusammen zu führen. Ab dem Jahr 2008 wurden die fünf CVUÄ Rheinland, Westfalen, Rhein-Ruhr-Wupper, Münsterland-Emscher-Lippe und Ostwestfalen-Lippe unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen gegründet und diesen die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs zugeordnet. Diese erklärten – sofern noch vorhanden – unter Auflösung ihrer kommunalen Untersuchungseinrichtung förmlich ihren Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts, zahlten eine Einlage in das Stammkapital der Anstalt und erhielten als Träger der Anstalt einen stimmberechtigten Sitz im jeweiligen Verwaltungsrat.

II.2 Entwicklung der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter in Düsseldorf und Mettmann

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann entschieden sich als kommunale Kooperationspartner gegen eine Auflösung der Untersuchungseinrichtungen und einen Beitritt zur CVUA. Vielmehr wurde der Beschluss gefasst, die Untersuchungsaufgaben gemeinsam als kommunale Aufgabe fortzuführen. Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen besteht keine rechtliche Möglichkeit, die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann zu einem Beitritt zu verpflichten. Die Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann ist heute die letzte in kommunaler Trägerschaft verbliebene Untersuchungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen.

Die Stadt Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Neuss und Viersen entschieden sich nachfolgend ebenfalls gegen einen Beitritt zum CVUA-RRW und beauftragten stattdessen – der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Viersen unter Aufgabe ihrer eigenen Untersuchungseinrichtungen – die Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann, die erforderlichen Probenuntersuchungen für ihren Zuständigkeitsbereich in deren Auftrag durchzuführen. Hierdurch wurde die Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann für die Untersuchung von rund 10.000 Proben und damit für den Verbraucherschutz von rund 2,4 Mio. Menschen zuständig.

Die Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann hat sich damit auf Augenhöhe mit dem CVUA-RRW bewegt, das mit einer Zuständigkeit für 2,7 Mio. Menschen nur geringfügig größer ist. Der Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann ist es seit ihrer Gründung gelungen, erfolgreich einen Beitrag zum Verbraucherschutz zu leisten. Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Audits und eine erfolgreiche Akkreditierung als Untersuchungseinrichtung. Die Ergebnisse der Probenuntersuchungen der Untersuchungskooperation Düsseldorf-Mettmann stehen denen der CVUA-RRW in nichts nach.

II.3 Schwerpunktbildung für die Probenuntersuchung bei den CVUÄ

Nach mehrjähriger Planungs- und Vorbereitungszeit wurde am 01.01.2017 als zweiter Schritt im Konzentrationsprozess der fünf Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter die Schwerpunktbildung bei der Aufgabenverteilung abgeschlossen. Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen wurden „Kompetenzzentren“ geschaffen, die auf die Untersuchung bestimmter Warengruppen spezialisiert sind. Jede zu untersuchende Warengruppe ist bei mindestens einer CVUA angesiedelt, die diese schwerpunktmäßig für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen untersucht. Das CVUA-RRW ist beispielsweise im Lebensmittelbereich für die

Warengruppen Fleisch/Wurst, Milch, Eier, Obst- und Gemüse/-erzeugnisse, Fruchtsäfte, Bier, Tee, Konfitüren und Desserts zuständig.

Die Kreisordnungsbehörden liefern die zu ziehenden 5,5 Proben pro 1.000 Einwohner weiterhin bei der ortsnahen Untersuchungseinrichtung ab. Über ein Transportsystem findet der Austausch der Proben zwischen den Untersuchungsämtern gemäß der Schwerpunktbildung bei den Warengruppen statt. Die Kreisordnungsbehörden erhalten das Ergebnis der Probenuntersuchung in Form eines Gutachtens auf elektronischen Weg unmittelbar von der Untersuchungseinrichtung, die die Untersuchung vorgenommen hat.

Die Proben, die von der Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann untersucht werden, sind nach der Errichtungsverordnung für die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter bisher von der Schwerpunktbildung ausgenommen. Der Wunsch der Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann als eigenständige Untersuchungseinrichtung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem CVUA-RRW an der Schwerpunktbildung teilzunehmen, ist seinerzeit an der ablehnenden Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen gescheitert. Im Beitrittsfall der Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann zum CVUA-RRW könnte nun die Schwerpunktbildung zwischen den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern in der aktuellen Form nicht unverändert bestehen bleiben. Derzeit könnten die Proben, die von der Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann untersucht werden, im Falle eines Beitritts nur von der Untersuchungseinrichtung in Krefeld untersucht werden. Auf diese knapp 10.000 zusätzlichen Proben ist der Untersuchungsstandort in Krefeld nicht vorbereitet.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in Aussicht gestellt, die Schwerpunktbildung bei den Warengruppen im Falle eines Beitritts der Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann noch einmal aufzugreifen und dabei den Kompetenzen der Beschäftigten der Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann Rechnung tragen zu wollen. So ist die Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann beispielsweise in Nordrhein-Westfalen für ihre besondere Fachlichkeit bei der Untersuchung von Kosmetika bekannt. Wie die Ergebnisse einer neuen Schwerpunktbildung, insbesondere für das für den Kreis dann zuständige CVUA-RRW, letztlich aussehen würden, kann derzeit noch nicht bestimmt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat als spätesten Termin, bis zu dem im Beitrittsfall eine Überarbeitung der Schwerpunktbildung abgeschlossen sein soll, den 31.12.2021 genannt.

III. Verhandlungen über einen möglichen Beitritt zum CVUA-RRW

III.1 Bildung von gemeinsamen Arbeitsgruppen

Aufgrund der beschriebenen Entwicklung, die Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann möglicherweise auslaufen zu lassen und die Konditionen für einen Beitritt zum CVUA-RRW zu eruieren, wurden Gespräche mit der Untersuchungseinrichtung in Krefeld notwendig. Nachdem unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW geklärt worden war, dass ein Beitritt der Untersuchungskoooperation Düsseldorf-Mettmann zum CVUA-RRW grundsätzlich möglich ist, wurde vereinbart, die Voraussetzungen für einen Beitritt, die Synergieeffekte und die Veränderungen bei den Kosten insbesondere unter Beachtung der Standort- und personellen Fragen zu erarbeiten. Hierzu wurden insgesamt fünf Arbeitsgruppen gebildet, in denen jeweils bis zu zwei Vertreter der Landeshauptstadt Düsseldorf, des Kreises Mettmann, des CVUA-RRW und des Verbraucherschutzministeriums NRW Mitglied sind:

➤ Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den Führungsspitzen der Verhandlungsbeteiligten zusammen. Sie erteilt oder konkretisiert Arbeitsaufträge für die anderen Arbeitsgruppen und diskutiert und bewertet deren Ergebnisse. Sie ist die einzige Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnissen im Gesprächsprozess.

➤ **Arbeitsgruppe Fachlichkeit**

Die Arbeitsgruppe Fachlichkeit vergleicht Form und Inhalte der Aufgabenwahrnehmung in der Vergangenheit, stellt bereits vorhandene Schnittstellen und gemeinsame Schwerpunkte heraus und unterbreitet einen Vorschlag, wie eine zukünftige gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit welchen Untersuchungsschwerpunkten und -inhalten aussehen könnte. Erarbeitet soll auch werden, wo im Falle eines Beitritts der Untersuchungskoope-
ration Düsseldorf-Mettmann Anpassungen bei der bestehenden Schwerpunktbildung der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter für die Warengruppen in Bezug auf das CVUA-RRW erforderlich oder hilfreich sind.

➤ **Arbeitsgruppe Finanzen**

Die Arbeitsgruppe Finanzen hat die Aufgabe, die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Untersuchungseinrichtungen zu ermitteln und so aufzubereiten, dass sie vergleichbar werden. Auf der Basis des vereinheitlichten Aufwandes muss ein Anfangsbudget für den Fall eines Beitritts der Untersuchungskoope-
ration Düsseldorf-Mettmann und einer zentralen Aufgabenwahrnehmung unter der Verantwortlichkeit des CVUA-RRW erstellt werden, aus dem auch der Preis für die Leistungen des CVUA-RRW für die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann in den Folgejahren ersichtlich wird.

➤ **Arbeitsgruppe Personal**

Die Arbeitsgruppe Personal beschäftigt sich mit der Frage, in welcher Form und mit welchen Kosten das bei der Untersuchungskoope-
ration Düsseldorf-Mettmann eingesetzte Personal dem CVUA-RRW im Falle eines Beitritts überlassen werden kann. Zu ermitteln ist auch, unter Berücksichtigung welcher dienstlichen Vorgaben die Beschäftigten ihre Arbeitsleistung erbringen, wenn im Falle einer Personalgestellung die fachliche Verantwortlichkeit bei dem CVUA-RRW liegt, die Personalverantwortung aber bei der einstellenden Gebietskörperschaft verbleibt.

➤ **Arbeitsgruppe IT**

Die Arbeitsgruppe prüft, inwieweit die IT-Systeme miteinander bereits kompatibel sind oder unter welchen Voraussetzungen diese verknüpft werden können und wer eine einheitliche System- und Datenpflege übernehmen kann.

III.2 Information über erste Gesprächsergebnisse

Nach mehreren intensiven Verhandlungsrunden konnte auf der Grundlage erster Daten der Arbeitsgruppen in der Sitzung der Steuerungsgruppe am 31.08.2018 eine Verständigung auf einen Zeitplan erfolgen, an welchem sich die weiteren Gespräche der Untersuchungskoope-
ration Düsseldorf-Mettmann mit dem CVUA-RRW orientieren sollen:

- Die Untersuchungskoope-
ration Düsseldorf-Mettmann strebt zum 01.01.2020 einen Beitritt zum CVUA-RRW an. Die Aufgabenwahrnehmung ginge dann auf das CVUA-RRW über.
- Die Untersuchungsstandorte in Düsseldorf und Mettmann sollen wegen der bestehenden Kundenbindungen zur Stadt Mönchengladbach und den Kreisen Kleve, Neuss und Viersen bis zum 31.12.2021 mit unverändertem Aufgabenbestand erhalten bleiben.
- Der Standort Düsseldorf soll darüber hinaus als weiterer Untersuchungsstandort im Anstaltsgebiet beibehalten werden, soweit sich keine wesentlichen Aufgabenänderungen für die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter ergeben. Da der Untersuchungsstandort Mettmann im Gegensatz zum Untersuchungsstandort Düsseldorf über keine Aufnahmekapazitäten verfügt, soll dieser ab 2022 aufgegeben werden.

- Bis Ende des Jahres 2021 soll unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Modifikation bei der Schwerpunktbildung für die Warengruppen zwischen den CVUÄ durchgeführt und abgeschlossen sein.
- Die Verträge mit den Kunden der Untersuchungsk Kooperation Düsseldorf-Mettmann sollen einheitlich und einvernehmlich auslaufen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat bereits deutlich gemacht, dass sie die Gespräche mit dem CVUA-RRW auf der Grundlage dieser Eckpunkte mit dem Ziel eines Beitritts zum CVUA-RRW fortführen will.

III.3 Information der Kunden der Untersuchungsk Kooperation Düsseldorf-Mettmann

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann haben in einem gemeinsamen Schreiben die Stadt Mönchengladbach, den Kreis Kleve, den Rhein-Kreis Neuss und den Kreis Viersen als Kunden der Untersuchungsk Kooperation nach der Entscheidung der Landeshauptstadt Düsseldorf, mit dem CVUA-RRW Gespräche aufzunehmen, über diesen Schritt informiert.

Aufgrund des vorstehend vereinbarten Zeitplans für einen Beitritt der Untersuchungsk Kooperation Düsseldorf-Mettmann zum CVUA-RRW fand am 02.10.2018 in Düsseldorf ein Informationsgespräch auf Dezernentenebene mit den Kunden statt. Diese wurden über die sich weiter konkretisierenden Überlegungen unterrichtet. Sie sind zudem eingeladen, an der nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe teilzunehmen, die voraussichtlich im Januar 2019 stattfindet.

IV. Auswirkungen im Falle eines Beitritts zum CVUA-RRW auf den Kreis Mettmann

Der Beschlussvorschlag hat für den Kreis Mettmann keine unmittelbaren finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen. Die Verkürzung der Kündigungsfrist ist jeweils – wie dargelegt – erforderlich, um die Beitrittsverhandlungen mit dem CVUA-RRW in 2019 fortsetzen zu können. Bei einem Beitritt zum CVUA-RRW sind folgende Auswirkungen voraussichtlich zu erwarten:

IV.1 Organisatorische Auswirkungen

Ein Beitritt zum CVUA-RRW hätte zur Folge, dass die Abteilung 39-3 „Chemische- und Lebensmitteluntersuchungen“ als eigenständige Organisationseinheit faktisch zum 01.01.2020 aufgelöst wird, da die Aufgabenverantwortung und damit die inhaltliche Steuerung der Beschäftigten auf das CVUA-RRW übergeht. Tatsächlich würde die Personalgestellung in den Folgejahren Zug um Zug auslaufen, da vakant werdende Stellen unmittelbar vom CVUA-RRW nachbesetzt würden.

IV.2 Personelle Auswirkungen

Die der Abteilung 39-3 zugeordneten rund 25 Planstellen würden bei Vakanzen von der Verwaltung nicht mehr nachbesetzt. Vorrangiges Ziel ist, die Kreisbeschäftigten dem CVUA-RRW voraussichtlich am Standort Düsseldorf im Wege der Personalgestellung für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen, bis sie aus dem Dienstverhältnis beim Kreis Mettmann ausscheiden. Die Beschäftigten blieben hierdurch weiter Beschäftigte des Kreises Mettmann. Seitens der Verwaltung ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen es möglich wäre, einem anderen Dienstherrn Tarifbeschäftigte und Beamte zu überlassen.

IV.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können an dieser Stelle noch nicht umfänglich beschrieben werden, weil die Rahmenbedingungen der Aufgabenwahrnehmung verbindlich geregelt sein müssen, die Erstellung eines Anfangsbudgets durch die Arbeitsgruppe Finanzen abgeschlossen sein muss und die zu erwartende Größenordnung der zu zahlenden Entgelte ab dem Jahr 2020 noch nicht abschließend verhandelt ist. Eine umfängliche finanzielle Darstellung wird spätestens Bestandteil einer Vorlage sein, deren Gegenstand die Entscheidung über einen Beitritt des Kreises zum CVUA-RRW ist.

Ein Beitritt zum CVUA-RRW hätte in jedem Fall zur Folge, dass eine Personalkostenerstattung durch das CVUA-RRW erfolgt. Zudem könnte mit einer Mietzahlung für die Gebäudenutzung durch das CVUA-RRW gerechnet werden. Im Gegenzug würde der Kreis eine Einlage in das Stammkapital des CVUA-RRW zahlen und sich – dann als stimmberechtigtes Mitglied des CVUA-RRW – an den laufenden Kosten des CVUA-RRW beteiligen müssen. Derzeit erfolgt die Kostenaufteilung auf die einzelnen Trägerkommunen des CVUA-RRW auf der Grundlage der Einwohner der Mitgliedskommunen.

Für die Höhe des auf den Kreis Mettmann zukommenden finanziellen Aufwandes wäre auch maßgeblich, ob die derzeitigen Kunden der Untersuchungsk Kooperation Düsseldorf-Mettmann ebenfalls dem CVUA-RRW als Träger beitreten. Aufgrund notwendiger Anpassungen, die den Aufwand zunächst erhöhen, würde das Anfangsbudget einmalige höhere Leistungen des Kreises beinhalten.

Investitionen in den Untersuchungsstandort Mettmann würden zukünftig entfallen. Ab dem 01.01.2022 würden die Untersuchungs räumlichkeiten im Anbau am Verwaltungsgebäude 1 für Untersuchungstätigkeiten nicht mehr benötigt. Ersatzbeschaffungen von Geräten würden ebenfalls nicht mehr unmittelbar anfallen, weil diese Aufgabe dem CVUA-RRW als Aufgabenträger zukäme. Allerdings würde eine Kostenbeteiligung des Kreises für Investitionen über den an das CVUA-RRW zu zahlenden jährlichen Aufwandsausgleich erfolgen.

IV.4 Kennzahlen

Die Kennzahlen der Abteilung 39-3 im Amt für Verbraucherschutz entfallen voraussichtlich ab dem 01.01.2020, wenn die Untersuchungsaufgaben auf das CVUA-RRW übergehen.

V. Perspektive

Aufgabe der Verwaltung wird nun sein, eine einvernehmliche, gemeinsame Vorgehensweise mit der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Stadt Mönchengladbach, dem Kreis Kleve, dem Rhein-Kreis Neuss und dem Kreis Viersen zu finden, die im optimalen Fall in eine einvernehmliche Anpassung der Vertragslaufzeiten mündet. Dieser Schritt ist Voraussetzung, um zielgerichtet mit dem CVUA-RRW über die von dort vorgeschlagenen Eckpunkte eines Beitritts konkret verhandeln zu können.

Nachfolgend werden die Verhandlungen mit dem CVUA-RRW so geführt, dass – falls es zu einem Beitritt kommt – dieser unter für den Kreis Mettmann akzeptablen Rahmenbedingungen erfolgt. An dieser Stelle muss allerdings betont werden, dass der Kreis Mettmann hinsichtlich seiner Verhandlungsposition nicht völlig frei ist. Die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Kreis Mettmann, da es nicht möglich ist, die bisherige gemeinsame Aufgabenwahrnehmung allein fortzuführen. Insoweit sind enge Abstimmungen erforderlich.

Am 19.11.2018 wird eine Sitzung des Verwaltungsrates der CVUA-RRW stattfinden, zu der die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann eingeladen sind. Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungsgremium der CVUA-RRW als Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung wird über Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung mündlich berichten.

VI. Abstimmung mit den anderen Partnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Mit der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie den Kreisen Kleve und Viersen ist abgestimmt, dass über eine Änderungsvereinbarung jeweils eine Anpassung der Kündigungsfrist vollzogen werden soll, um wie dargelegt den notwendigen weiteren Verhandlungszeitraum im Jahr 2019 zu gewinnen.

Die beiden im Beschlussvorschlag genannten Vereinbarungen sehen vor, dass sie bis zum 31.12.2020 gelten und sich jeweils um fünf weitere Jahre verlängern, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Im Sinne des angestrebten Einvernehmens sollen Kündigungen vermieden werden, sodass durch Änderungsvereinbarungen eine Verkürzung der Kündigungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr erreicht werden soll.

Die Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss laufen aktuell bis zum 31.12.2021 mit jeweils einer zweijährigen Kündigungsfrist, sodass bei diesen Vertragswerken in diesem Jahr noch keine Anpassungen erforderlich sind.